

1

244

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 357/70

in der Entschädigungssache

Karl H [REDACTED] ,
F [REDACTED] K [REDACTED] straß [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres
in Berlin, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 327 Nr. 36). Irgendwelche Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Gemäß § 209 Abs. 1 BEG, § 545 ZPO ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsurteil bei der Darstellung des Tatbestandes auf das landgerichtliche Urteil Bezug nimmt. Aus § 176 BEG kann etwas anderes nicht hergeleitet werden.

Mai

Zorn